

## Vertrag über die Teilnahme von Schüler\*innen am Projekt „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich

Zwischen der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen, Bereich Schule, Wildermannstr. 69, 45659 Recklinghausen, Bereichsleitung Miriam Maiburg, vertreten durch die Koordinatorin Melanie Swaczyna (m.swaczyna@awo-msl-re.de) als **Träger der Einrichtung**

und als **Personensorgeberechtigte**

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	Straße:	_____
PLZ, Ort	_____	PLZ, Ort	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____

ggf. zusätzlicher Ansprechpartner\*innen bzw. weitere Telefonnummer für Notfälle:

---

wird ein Vertrag über die **Aufnahme des Kindes**

Name:	_____
Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____
Adresse:	_____
besuchte Schulklasse (Jahrgang)	_____

für einen Platz in der Offenen Ganztagschule ab dem **01.08.2024**

in der \_\_\_\_\_ **Marienschule Lüdinghausen**  
(Name der Schule)

geschlossen.

Im Rahmen des Angebotes „Offene Ganztagschule“ wird Folgendes vereinbart:

In Kooperation mit der Stadt Lüdinghausen bietet die AWO in den Räumen der o. g. Schule nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben des Landes NRW die Offene Ganztagschule im Primarbereich an.

Die Bestimmungen der Beitragsatzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in der jeweils gültigen Fassung ergänzen diesen Vertrag.

In der Offenen Ganztagschule werden Unterricht, außerunterrichtliche Angebote (pädagogische Hausaufgabenbegleitung, Fördermaßnahmen sowie Sport-, Freizeit- und sonstige Projekte) nach dem jeweiligen

Konzept der Schule zu einem ganzheitlichen Bildungsauftrag verknüpft. Im Anschluss an den Schulvormittag erhalten die Kinder ein Mittagessen.

### **§ 1 Vertragsdauer**

1. Die Maßnahme beginnt mit dem 01.08.2024 und endet mit dem 31.07.2025.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Für Schüler\*innen, die das 4. Grundschuljahr erfolgreich absolviert haben, endet der Vertrag automatisch mit Vertragsablauf. Eine schriftliche Kündigung ist hier nicht erforderlich.
4. Die Kündigung vor Vertragsablauf ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt nur vor,
  - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
  - bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
  - bei auftretender Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten
  - wenn die Maßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird oder die Vertragsgrundlage mit der Stadt Lüdinghausen entfällt
  - wenn die erforderlichen Landeszuschüsse nicht fließen
  - wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der OGS nicht zulässt
  - wenn die Vertragspartner\*innen Ihren Verpflichtungen (regelmäßige Teilnahme, Zahlung der Beiträge, vertrauensvolle Zusammenarbeit) nicht nachkommen.

Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW (SchulG). Bei Schüler\*innen, die wiederholt gegen die Allgemeine Ordnung verstoßen, kann in Anwendung des § 53 SchulG der Vertrag fristlos gekündigt werden.

5. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende.
6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 2 Ausgestaltung der Maßnahme**

1. Das Kind wird zum 01.08.2024 in die Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der

#### **Marienschule Lüdinghausen**

(Schule)

aufgenommen.

1. Die Maßnahme findet montags bis freitags in der Zeit von 11.30 Uhr (Ende der 4. Unterrichtsstunde) bis 16.30 Uhr statt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Betreuung auch an beweglichen Ferientagen sowie ganztägig in den Ferien (Oster- und Herbstferien, sowie 3 Wochen in den Sommerferien)standortübergreifend in einer der drei Grundschulen in Lüdinghausen erfolgt. Der OGS-Leitung ist rechtzeitig mitzuteilen, ob eine Betreuung an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien gewünscht wird. An jedem Betreuungstag wird eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dieses gilt auch während der Ferienbetreuung. Die Teilnahme am Mittagessen ist für das Kind verpflichtend. Kulturelle Besonderheiten (z. B. kein Verzehr von Schweinefleisch) werden berücksichtigt.

### § 3 Besuch der Einrichtung

1. Die Maßnahme findet im Wesentlichen in besonders dafür hergerichteten Räumen der Schule statt. Die OGS-Anmeldung verpflichtet das Kind, in der Regel an 5 Tagen die Woche bis mindestens 15.00 Uhr an den Angeboten teilzunehmen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Einrichtung ihren Bildungsauftrag erfüllen kann.
2. Von der regelmäßigen Teilnahme können Ausnahmen zugelassen werden, wenn für **einen** Tag pro Woche regelmäßig externe Angebote wie z. B. Musikschule, Sportverein, Therapien wahrgenommen werden sollen.
  - Darüber hinaus kann in Einzelfällen an einem weiteren Tag pro Woche z. B. für Familienveranstaltungen, Arzttermine etc. von der grundsätzlich regelmäßigen Teilnahme befreit werden.
3. Bei ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Röteln) oder bei begründetem Verdacht auf solche Krankheiten, auch innerhalb der Familie, bzw. beim Auftreten von Ungeziefer (z. B. Läuse) ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Das Kind kann die Einrichtung wieder besuchen, wenn eine Übertragungsgefahr nicht mehr besteht. Eine ärztliche Bescheinigung ist seitens der Eltern vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, wenn durch äußeren Augenschein eine Infektionskrankheit offensichtlich nicht abgeheilt oder z. B. ein Läusebefall nicht beseitigt ist.

### § 4 Pausen, Aufsicht und Versicherung

1. In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die für Halbtagschulen einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für Schüleraktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude oder im Außenbereich sichert der Träger in Abstimmung mit der Schule die Aufsicht durch Fachkräfte oder andere geeignete Personen zu.
2. Alle im Gesamtkonzept der Schule verankerten Aktivitäten sind unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden und ob sie durch hauptamtliches, ehrenamtliches oder Personal anderer Träger durchgeführt werden, als Schulveranstaltungen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

### § 5 Beiträge

1. Der monatliche Elternbeitrag wird von der Stadt Lüdinghausen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Er ist in 12 gleichen Monatsraten zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Lüdinghausen zu überweisen. Über den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag erhalten die Erziehungsberechtigten eine gesonderte Mitteilung der Stadt Lüdinghausen (Festsetzungsbescheid).
2. Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen beträgt jährlich 583,00 € und ist in den Monaten September bis Juli in 11 gleichen Monatsraten von 53,00 € jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu überweisen.
3. Die Abrechnung erfolgt über das Abrechnungsprogramm „meal-o“. Zur Zuordnung der Zahlungseingänge werden für jedes Kind individuelle Verwendungszwecke zugewiesen. Ein Anschreiben mit den Kontodaten und dem individuellen Verwendungszweck wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres durch den Träger an die Eltern versandt. Bei unterjährigen Aufnahmen erhalten die Eltern ebenfalls ein entsprechendes Anschreiben.

4. Die Kostenübernahme für das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten der OGS-Teamleitung einen Leistungsbescheid vorlegen. Sie endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes, sofern nicht ein neuer oder verlängerter Leistungsbescheid vorgelegt wird.
5. Bei nicht fristgerechter Überweisung des Verpflegungskostenbeitrages ist die AWO zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 6 Gültigkeit**

1. Der Vertrag gilt als verbindliche Anmeldung des Kindes.
2. Der Vertrag ist erst nach Unterschrift durch die Arbeiterwohlfahrt gültig.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Recklinghausen, den \_\_\_\_\_

Lüdinghausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeiterwohlfahrt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern/der\*des Erziehungsberechtigten

#### **Anlage zum Vertrag:**

- **Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

ANLAGE zum Betreuungsvertrag für die Aufnahme in die Offene Ganztagschule

**Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung(EU-DSGVO)**

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen

Clemensstraße 2-4

45699 Herten

Telefon: 02366-10910

Fax: 02366-109160

E-Mail: info@awo-msl-re.de

Vorsitzender: Christian Bugzel / Geschäftsführerinnen: Melanie Angermund/Melanie Queck

Mitglied der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.

Dortmund, Kronenstraße 63-69, Amtsgericht Dortmund VR 1598

Datenschutzbeauftragte:

Claudia Walkling

Clemensstraße 2-4

45699 Herten

Telefon: 02366-109175

Fax: 02366-1091575

E-Mail: dsb@awo-msl-re.de

1. Datenverarbeitung

a. Wir verwenden die von Ihnen erhobenen Daten zum Zweck der Durchführung der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

b. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen nach Artikel 6 Abs. 1 b) EU DSGVO.

c. Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss notwendig. Bei Nichtbereitstellung kann keine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

d. Die erhobenen Daten vermitteln wir an folgende Stellen, soweit erforderlich:

- Schulverwaltung oder Jugendamt als Kostenträger der OGS und als Kooperationspartner des Maßnahmeträgers
- andere OGS-Standorte im Rahmen der Ferienbetreuung
- Schulleitung/ Lehrkräfte/ Schulsozialarbeit
- Jobcenter im Rahmen von BuT
- Notfallarzt und Sanitätsdienst

e. Folgende Datenkategorien werden erhoben:

- Name, Adresse, Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
- Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes
- Klasse des Kindes

f. Sämtliche im Rahmen der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht, es sei denn, wir sind rechtlich zur weiteren Verarbeitung der Daten verpflichtet.

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.

b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.

c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.

d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.

e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.